



### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

**Redaktion:** Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

**Gedruckte Auflage:** 500 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf [www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: [t.brauer@WITTICH-langewiesen.de](mailto:t.brauer@WITTICH-langewiesen.de)

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

**Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg):** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

**Hinweis zu Anlagen:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für 2026 und 2027 (Doppelhaushalt 2026/2027).....	2	Bekanntmachung des Gesundheitsamts: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer.....	4
1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg vom 25.02.2020.....	3	Informationen des Gesundheitsamtes Sonneberg zum Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“.....	4
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 01.04.2026.....	3	Information des Umweltamtes: Bitte melden Sie Standorte des Riesenbärenklaus.....	5
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.01.2026.....	4	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 17.03.2026.....	5
Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft: öffentliche Auslegung des Jahresberichts 2025 für die ehemalige Hausmülldeponie Mengersgereuth-Hämmern.....	4	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2026.....	6
		Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.....	6

### Öffentliche Sitzungstermine

Zeit	Sitzung / Ort
13.05.2026 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
20.05.2026 15:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zi. 240
27.05.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
03.06.2026 16:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zi. 240
10.06.2026, 15:00 Uhr	Kreistag Sonneberg / Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg, Dammstraße 50, 96515 Sonneberg, Speisesaal

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vorab online im Ratsinformationssystem veröffentlicht:

[www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de) > Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Sitzungen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2026 und 2027

Gemäß §§ 114 i.V.m. 55 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2026 mit 107.333.796 € im Jahr 2027 mit 107.975.091 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2026 mit 14.563.014 € im Jahr 2027 mit 15.696.537 € ab.

#### § 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 63 ThürKO ist in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 nicht vorgesehen.

Nachrichtlich:

Die Kreditaufnahme nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 beträgt

im Jahr 2026	3.935.000 €
Im Jahr 2027	4.761.180 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

im Jahr 2026 mit	1.000.000 €
im Jahr 2027 mit	0 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach §§ 25 ff. Thüringer Finanzausgleichsgesetz auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umzulegen ist, wird für das Jahr 2026 auf 29.993.694 € bei einem Hebesatz von 42,179 v. H. und für das Jahr 2027 auf 31.407.879 € bei einem Hebesatz von 42,179 v. H. festgesetzt

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird

im Jahr 2026 mit	15.000.000 €
im Jahr 2027 mit	15.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Sonneberg, den 29.04.2026

Landkreis Sonneberg

Robert Sesselmann

Landrat

(Siegel)

### Beschluss und Genehmigungsvermerk zur Haushaltssatzung 2026/2027 des Landkreises Sonneberg

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für die Haushaltsjahre 2026/2027 wurde in der Sitzung des Kreistages am 25.02.2026 beschlossen und umgehend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Anzeige gebracht.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 wurde mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2026/2027 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Allerdings seien die Festsetzungen der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 sowie der Kassenkredite in § 5 der Haushaltssatzung fehlerhaft. Eine Haushaltssatzung für zwei Jahre hat diese Festsetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 ThürKO jeweils nach Jahren getrennt zu enthalten, was bei der am 25.02.2026 beschlossenen Haushaltssatzung nicht der Fall war. Daher ist ein nochmaliger Beschluss des Kreistages über die i.S.v. § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürKO geänderte Haushaltssatzung zu fassen. Der sog. Beitrittsbeschluss wurde in der Kreistagssitzung am 29.04.2026 gefasst.

Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 29.04.2026 ausgefertigt.

#### Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die

Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Die Haushaltssatzung 2026/2027 des Landkreises Sonneberg und der Haushaltsplan 2026/2027 liegen in der Zeit vom 30.04.2026 bis zum 18.05.2026 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2025 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 29.04.2026

Robert Sesselmann

Landrat

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg vom 25.02.2020

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I Nr. 107) i. V. m. § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Thür-KJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234) und § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 25. Februar 2026 folgende Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg vom 25.02.2020 beschlossen:

### 1.

§ 2 Absatz 2 a) der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) die Aufgaben, die sich aus den §§ 2 ff. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung sowie den §§ 11, 12, 14, 15a, 16, 17, 19, 20 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben,

### 2.

§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder an ihrer Stelle eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Person,
  2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung,
  3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes,
  4. die/der Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landkreises,
  5. die/der Beauftragte für die Integration, Migration und Flüchtlinge des Landkreises,
  6. die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landkreises,

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
  1. das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
  2. die Bundesagentur für Arbeit;
  3. das Jobcenter Landkreis Sonneberg;
  4. das für den Landkreis zuständige Schulamt aus der Lehrerschaft;
  5. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
  6. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
  7. die evangelische Kirche;
  8. die katholische Kirche;
  9. die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises
- (3) Die Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden zudem durch Einreichung eines jeweils untereinander abgestimmten Vorschlages als weiteres beratendes Mitglied:
  - a) die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII,
  - b) die im Bereich des Neunten Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung tätigen freien Träger
  - c) die Jugendmitbestimmungsgremien soweit diese bestehen.
- (5) Für jedes beratende Mitglied nach den Absätzen 2 bis 4 ist von der entsendenden Stelle jeweils eine Stellvertretung zu benennen.
- (6) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

Der bisherige § 7 Absatz 4 wird zum § 7 Absatz 7.

### 3.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 20.04.2026

Landkreis Sonneberg  
Robert Sesselmann  
Landrat

## Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 01.04.2026

### Beschluss - Nr. 230/21/2026

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 01.04.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 01.04.2026 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

### Beschluss - Nr. 231/21/2026

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 11.02.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 11.02.2026 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

## Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.01.2026

### Beschluss - Nr. 41/08/2026

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 26.01.2026 - öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.01.2026 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

### Beschluss - Nr. 42/08/2026

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2025 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

## Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft:

### Öffentliche Auslegung des Jahresberichts 2025 für die ehemalige Hausmülldeponie Mengersgereuth-Hämmern

Gemäß § 8 der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (ThürDepEKVO) vom 08. August 1994, zuletzt geändert am 06.04.2008, gibt das Landratsamt bekannt:

Der Jahresbericht 2025 für die ehemalige Hausmülldeponie des Landkreises Sonneberg in Mengersgereuth-Hämmern wird öffentlich ausgelegt.

Der Jahresbericht kann im Landratsamt Sonneberg, Amt für Abfallwirtschaft, Zimmer 448, zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes im Zeitraum vom **04.05. - 03.07.2026** eingesehen werden.

## Bekanntmachung des Gesundheitsamts:

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO)

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Im Landkreis Sonneberg wird bisher nur das Gewässer

„Waldbad Bernhardsthal“ in Neuhaus am Rennweg als Badegewässer im Sinne der Thüringer Badegewässer - Verordnung geführt.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Landkreis Sonneberg richten Sie bitte an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675/ 871-461,

E-Mail: [hygiene@lkson.de](mailto:hygiene@lkson.de).

## Informationen des Gesundheitsamtes Sonneberg zum Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“

Das natürliche Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“ befindet sich ca. 500 Meter südwestlich der Stadt Neuhaus am Rennweg in einem Waldgebiet an der Landstraße L 281 innerhalb einer baulich abgegrenzten Freizeitanlage. Das Gewässer hat eine Fläche von ca. 5.500 m<sup>2</sup> und wird über mehrere oberflächennahe Zuflüsse aus dem Quellgebiet der Steinachquelle gespeist. Der Uferbereich des Badegewässers ist größtenteils mit Bitumen und Beton befestigt und von Wiesenflächen umgeben.

Die behördliche Überwachung des Gewässers hat bisher keine Beanstandungen oder Anhaltspunkte für den Eintrag von Verschmutzungen ergeben. Somit waren auch keine behördlichen Schutzmaßnahmen (wie z. B. Badeverbote) notwendig.

### Aktuelle Einstufung der EU\*:



\* Die Einstufung erfolgt über ein statistisches Verfahren, in das alle Werte der letzten 4 Jahre eingehen.

### Insgesamt verfügbare Bewertungskategorien:



**Aktuelle Messwerte aus der laufenden Saison sowie weitere Informationen erhalten Sie unter:** [www.verbraucherschutz.thueringen.de/gesundheit/badegewaesser](http://www.verbraucherschutz.thueringen.de/gesundheit/badegewaesser)

**Ansprechpartner beim Gesundheitsamt für dieses Badegewässer ist: Frau Mäder; Tel.: 03675/871-461 (E-Mail: [hygiene@lkson.de](mailto:hygiene@lkson.de))**

Während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) werden an dieser Stelle bei Bedarf aktuelle Informationen (z. B. eventuelle Qualitätsbeeinträchtigungen) zu diesem Badegewässer veröffentlicht. Die Überwachung des Badegewässers durch das Gesundheitsamt erfolgt in der Regel einmal monatlich durch eine Ortsbesichtigung und die Entnahme einer Wasserprobe, die zur Untersuchung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingesandt wird.

## Information des Umweltamtes:

### Bitte melden Sie Standorte des Riesenbärenklaus

Das Umweltamt Sonneberg bittet Bürger und Bürgerinnen um aktive Mithilfe, um den Riesenbärenklaus konsequent zurück zu drängen - dabei sind zwingend Schutzmaßnahmen zu beachten! Bei Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) - oder auch Herkulesstaude genannt - handelt es sich um eine eingewanderte bzw. eingeführte (invasive) Pflanzenart, welche ein starkes Ausbreitungspotential aufweist und somit die heimische Flora verdrängt.

Der Riesenbärenklaus stammt ursprünglich aus dem Kaukasus und ist eindeutig aufgrund der Größe zu erkennen. Die Pflanze wird bis zu vier Meter hoch und bildet mehrere weiße Blütendolden. Charakteristisch sind die sehr großen, teilweise mehr als einen Meter breiten, stark eingeschnittenen Blätter, wobei jedes Teilblatt und jede Zahnung in eine sehr typische Blattspitze ausläuft. Ebenso unverkennbar ist der auffällige scharf-würzige Geruch des Pflanzensaftes.

Während der Blütezeit von Ende Mai bis Juli bildet die Pflanze zehntausende Samen, weshalb sie sich so rasant ausbreitet. Was diese invasive Art jedoch so gefährlich macht ist der Pflanzensaft, welcher in Kombination mit Sonnenlicht (phototoxische Reaktion) schwere Hautverbrennungen verursachen kann.

Laut EU-Verordnung muss der Riesenbärenklaus beseitigt

werden, wobei hierfür in erster Linie die Grundstückseigentümer verantwortlich sind. Diese erhalten bei Kenntnis von Vorkommen von der Unteren Naturschutzbehörde eine schriftliche Mitteilung zur fachgerechten Beseitigung.

Wichtig hierbei ist die vollständige Entfernung der Blüten, Samen und des oberen Teils des Wurzelstocks. Hier empfiehlt sich das gründliche Abstechen der oberen 15-20 cm der Wurzel. Hat die Pflanze noch keine Samen gebildet, kann diese nach dem Abstechen zum Vertrocknen an Ort und Stelle verbleiben.

Das größte Ausbreitungsgebiet im Landkreis Sonneberg dieser extrem konkurrenzstarken Pflanzenart befindet sich entlang des Flusses Steinach in der Gemeinde Förritztal - von Heubisch bis hin in den Liebauer Sack. Da sich hier ein ausgewiesenes Minenrestrisikogebiet befindet, stellt sich die Bekämpfung des Riesenbärenklaus extrem schwierig dar.

Fundorte bzw. Standorte des Riesenbärenklaus sind bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg

(E-Mail: [naturschutz@lkson.de](mailto:naturschutz@lkson.de) oder Tel.: 03675/871-447) zu melden.

## Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 17.03.2026

### Beschluss - Nr. 357/65/2026

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 17.03.2026 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 17.03.2026

Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 358/65/2026

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.11.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.11.2025 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 17.03.2026

Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 359/65/2026

Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden bezüglich der Befugnis über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, über die Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Wert von 20.000,00 EUR im Einzelfall zu entscheiden. Entscheidungen zu Finanzierungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben oberhalb von 20.000,00 EUR obliegen der Verbandsversammlung.“

Sonneberg, den 17.03.2026

Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 360/65/2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ und der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Sonneberg, den 17.03.2026

Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 361/65/2026

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Sonneberg, den 17.03.2026

Sesselmann, Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2026**

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 i.V.m. § 55 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 und dem § 9 der Verbandssatzung vom 11. April 1994 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 2.825.900 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 35.000 Euro ab.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Ausbildungskostenbeitrag der Betriebe wird auf monatlich 570 EUR pro Teilnehmer festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

### **§ 6**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

### **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Sonneberg, den 15.04.2026

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

### **II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 17.03.2026 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die Prüfung keine beanstandungswürdigen Feststellungen ergeben haben, erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2026 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die ausdrückliche Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

### **III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung**

Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan 2026 liegen in der Zeit vom 04.05.2026 - 19.05.2026 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 14.04.2026

Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz**

### **Erfassungsarbeiten im Gelände und im Rahmen des FFH-Monitorings und des Ökosystem-Monitorings im Freistaat Thüringen in den Jahren 2026-2029**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten, Biotope und Lebensraumtypen zu erfassen. Hier sollen zwei verschiedene Projekte zu den aktuell anstehenden Erfassungsarbeiten für die Jahre 2026-2029 vorgestellt werden. Die Flächen sind über gesamt Thüringen verteilt. Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebungen gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

#### **1) Erfassungsarbeiten zum FFH-Monitoring**

Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Kartierungs-, Recherche-, Bewertungs- und Auswertearbeiten, die in der Berichtsperiode 2025-2030 durch den Freistaat Thüringen im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG zu erbringen sind. Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie

erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt. Mit dem FFH-Monitoring werden EU-Vorgaben zur Überwachung der Arten und Lebensräume auf Landesebene umgesetzt.

Weitere Informationen zum FFH-Monitoring finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz unter <https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie> und auf der Homepage des TLUBN unter

<https://natura2000.thueringen.de/monitoring-u-berichtspflichtigen/monitoring>.

## **2) Erfassungsarbeiten zum Ökosystem-Monitoring**

Im Rahmen des bundesweiten Ökosystem-Monitorings (ÖSM) werden ganzflächig Geländeaufnahmen von Biotopen und Lebensräumen auf ausgewählten Stichprobenflächen von 1 km<sup>2</sup> Größe durchgeführt. Dafür werden geeignete Kartierbüros beauftragt, die die Kartierdaten von April bis September erfassen. Die erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG. Die Ergebnisse werden bundesweit ausgewertet, um Aussagen zu Vorkommen und Verbreitung von Biotopen tätigen zu können. Diese Arbeiten werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterstützt. Eine allgemeine Beschreibung des Monitorings ist auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz unter <https://www.bfn.de/oekosystem-monitoring> zu finden.

## **Betreten von Grundstücken**

Um die o. g. Erfassungsarbeiten durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierenden erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 ThürNatG: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“

Die Kartierenden können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

### **Kontakt:**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 34

Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale)

E-Mail: [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de)

